

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls  
gem. § 7 UVPG

Az.: 61.g27-7-2023-5 -

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, beantragt die Zulassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Einleitmaßnahmen im Bereich Trietbach für den Zeitraum 2024-2031 für den Tagebau Garzweiler II. Die beantragten Maßnahmen dienen dem wasserwirtschaftlichen Ausgleich von Auswirkungen der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II. Beantragt wird die Fortsetzung der Maßnahmen mit gleichbleibenden Einleitmengen von insgesamt 1,8 Mio. m<sup>3</sup>/a bis zum 31.12.2031. Die Einleitmengen verteilen sich auf zwei Einleitstellen. Die bisherige Verteilung auf die Einleitstellen beträgt 1,4 Mio. m<sup>3</sup>/a an der Einleitstelle TE0001 und 0,4 Mio. m<sup>3</sup>/a an der Einleitstelle TE0002. Beantragt wird eine leichte Umverteilung der Einleitmengen an den Einleitstellen auf 1,3 Mio. m<sup>3</sup>/a an der Einleitstelle TE0001 und 0,5 Mio. m<sup>3</sup>/a an der Einleitstelle TE0002.

Bislang sind diese Maßnahmen über die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in oberirdische Gewässer im Bereich Trietbach vom 05.09.2006 genehmigt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis läuft zum 31.12.2023 aus, eine Fortsetzung wurde mit dem Einreichen der Antragsunterlagen beantragt.

Die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sind bereits genehmigt und errichtet.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben weist nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Darüber hinaus ist das Vorhaben zur Fortsetzung wasserwirtschaftlicher Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Trietbach gem. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 als „Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung“ mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>

einzustufen. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben besteht aus der Fortsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Sumpfung des Tagebaus Garzweiler seit mehreren Jahren durchgeführt werden. Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang weitergenutzt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen werden zeitlich verlängert und sind für die Schutzgüter positiv zu werten, die Maßnahmen erfolgen zum Schutz der feuchteabhängigen Vegetation und der Oberflächengewässer im Bereich des Trietbachs. Die Auswirkungen der Maßnahmen wurden in einem begleitenden Monitoring kontinuierlich beobachtet, erhebliche nachteilige Auswirkungen wurden nicht festgestellt bzw. durch Anpassung der Maßnahmen vermieden. Das Monitoring wird fortgeführt.

Die Verlängerung der Einleitmaßnahmen am Trietbach steht den Bewirtschaftungszielen der WRRL nicht entgegen. Das Wasserschutzgebiet „Hoppbruch“ wird durch die unverändert weitergeführte Maßnahme nicht beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope im potentiellen Einwirkungsbereich können ausgeschlossen werden. Die Baudenkmäler „Haus Horst“ und „Fachwerkhaus“ werden durch die Fortsetzung der Maßnahme nicht negativ tangiert, im Gegenteil dient die Einleitung auch zur Wasserbespannung des Grabens um Haus Horst. Insgesamt gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 23.08.2023

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag

gez. Thoss